

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung  
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT  
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Martina Machulla (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Justizministeriums namens der Landesregierung

**Auswirkungen des Cannabisgesetzes auf Strafverfolgung, Justiz und Strafvollzug in Niedersachsen**

Anfrage der Abgeordneten Martina Machulla (CDU), eingegangen am 30.04.2026 - Drs. 19/10577, an die Staatskanzlei übersandt am 06.05.2026

Antwort des Niedersächsischen Justizministeriums namens der Landesregierung vom 08.06.2026

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

Mit Inkrafttreten des Cannabisgesetzes (CanG) am 1. April 2024 wurden Besitz und Eigenanbau von Cannabis unter bestimmten Voraussetzungen legalisiert.<sup>1</sup> Nach aktuellen Berichten weist Niedersachsen im Bundesvergleich eine besonders hohe Zahl genehmigter Cannabis-Anbauvereinigungen auf und nimmt damit eine Vorreiterrolle ein. Gleichzeitig bestehen weiterhin Hinweise darauf, dass der illegale Handel mit Cannabis fortbesteht und die Nachfrage nicht vollständig durch legale Angebote gedeckt werde.<sup>2</sup>

**Vorbemerkung der Landesregierung**

Für die nachfolgenden Ausführungen wurden im Wesentlichen statistische Daten, welche das Justizministerium eingeholt hat, verwendet. Diese Daten stellen - neben der polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) - die wesentliche Quelle für Aussagen zu den Auswirkungen des Cannabisgesetzes auf die niedersächsischen Strafverfolgungsbehörden, insbesondere die Justiz, dar. Von der Erhebung von Zahlen für Ordnungswidrigkeiten wurde abgesehen, da diese nicht zu den „Ermittlungs- und Strafverfahren“ zu rechnen sind.

Soweit automatisiert auswertbare Daten bei den niedersächsischen Justizbehörden vorliegen, stammen diese aus zwei Quellen: Der eigenen statistischen Erfassung über die sogenannten Sachgebietsschlüssel (SGS) sowie den aus dem Vorgangsbearbeitungssystem der Staatsanwaltschaften abrufbaren Daten zu eingetragenen Verfahren. Beiden Erfassungsarten ist gemein, dass sie grundsätzlich sowohl tatbestands- als auch personenbezogen sind. Erfasst werden demnach in der Regel nur eine mehr oder weniger weitgehende Kategorie von Tatbeständen etwa aus dem Betäubungsmittelgesetz (BtMG), dem Konsumcannabisgesetz (KCanG) oder dem Medizinal-Cannabisgesetz (MedCanG), jedoch keine darüber hinausgehenden Details zum Inhalt des Vorwurfs. Soweit der Ausgang eines Verfahrens erfasst wird, erfolgt dies für jede beschuldigte Person gesondert.

Das System der SGS ermöglicht nur eine vergleichsweise grobe Aufschlüsselung. Bis zum 31.12.2024 standen nur die folgenden SGS für die Erfassung von Straftaten im Zusammenhang mit Cannabis zur Verfügung:

- 60: Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz, für die das Gesetz eine Freiheitsstrafe von nicht unter einem Jahr vorsieht.
- 61: sonstige Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz.

---

<sup>1</sup> BGBl. I 2024 Nr. 109

<sup>2</sup> <https://www.haz.de/der-norden/wie-viel-gramm-gras-duerfens-sein-niedersachsen-will-cannabis-hoehstmenge-senken-KDBYSA53VCSVD7FO42FU6G2LA.html>, 14.04.2026

Seit dem 01.01.2025 stehen darüber hinaus die folgenden SGS zur Verfügung:

- 62: Straftaten nach dem Medizinal-Cannabisgesetz und dem Konsumcannabisgesetz, für die das Gesetz eine Freiheitsstrafe von nicht unter einem Jahr vorsieht oder die einen besonders schweren Fall nach § 34 Abs. 3 KCanG oder § 25 Abs. 4 MedCanG darstellen.
- 63: sonstige Straftaten nach dem Medizinal-Cannabisgesetz und dem Konsumcannabisgesetz.

Wie aus diesen Definitionen ersichtlich ist, erlauben die bis zum 31.12.2024 erhobenen Daten keine Differenzierung nach der Art des gegenständlichen Rauschmittels.

Die Erfassung im Vorgangsbearbeitungssystem der niedersächsischen Staatsanwaltschaften erfolgt auf der Grundlage tatbestandsbezogener Identifikationsnummern. Dabei steht nicht für alle Tatbestände derselbe Detailgrad zur Verfügung. So bestehen derzeit beispielsweise Unterkategorien für die verschiedenen Varianten des § 34 Abs. 1 Nr. 1 KCanG, nicht jedoch für die verschiedenen Varianten des § 34 Abs. 3 KCanG. Die Erfassung erfolgt zudem auf Grundlage der tatsächlich durch die Staatsanwaltschaften vorgenommenen Eintragungen. Diese bilden möglicherweise nicht alle Details des Vorwurfs ab. Ändern sich Umstände im Laufe des Verfahrens, die zu einer anderen rechtlichen Bewertung führen, spiegeln die Eintragungsdaten diesen Umstand nicht wider. Gleichzeitig kann es auch zu Mehrfacheintragungen desselben Lebenssachverhalts kommen, weshalb sich kleinere Abweichungen zwischen den Eintragungszahlen aus dem Vorgangsbearbeitungssystem und den Eintragungszahlen nach Sachgebietsschlüsseln ergeben können. Bei Fragestellungen nach spezifischen Unterkategorien, wie die vorliegende Anfrage sie etwa für die Fragen 3 und 8 vorsieht, können sich diese Einschränkungen erheblich auswirken.

Soweit nach Eingängen „seit Inkrafttreten des CanG“ gefragt wird, wurde als Beginn der Erfassung (Eintragsdatum) der 01.04.2024 gewählt. Soweit nicht anders angegeben, ist Stichtag für das Ende der Erfassung jeweils der 30.04.2026.

**1. Wie viele Ermittlungsverfahren wegen Verstößen gegen Vorschriften im Zusammenhang mit Cannabis wurden seit Inkrafttreten des CanG am 1. April 2024 in Niedersachsen eingeleitet (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?**

Zur Beantwortung dieser Frage wurden Zahlen aus dem Vorgangsbearbeitungssystem der niedersächsischen Staatsanwaltschaften herangezogen, da nur diese den gesamten Abfragezeitraum abdecken. Die Auswertung beruht auf einer Suche nach allen Eintragungen betreffend Strafvorschriften des KCanG oder des MedCanG. Um eine Vergleichbarkeit mit den Folgefragen, die sich teilweise auf Erledigungsarten beziehen, sicherzustellen, wird zudem die Zahl jeweils eingetragener beschuldigter Personen mitgeteilt. Nicht umfasst sind als „AR“ gekennzeichnete Vorgänge (sogenannte Allgemeine Registersachen), die gerade kein Ermittlungsverfahren darstellen, sowie Vorgänge in Bezug auf Ordnungswidrigkeiten. Folgende Eintragungszahlen (Neueingänge pro Jahr aller niedersächsischen Staatsanwaltschaften) wurden mitgeteilt:

Jahr	2024	2025	2026
Summe JS-Verfahren	5.089	7.075	2.650
Summe JS-Hauptbeteiligte	5.652	7.922	2.880
Summe UJs-Verfahren	360	744	235
Summe UJs-Hauptbeteiligte	365	769	240

Unter Bezugnahme auf die Vorbemerkung ist zu beachten, dass nicht jeder Lebenssachverhalt, in dem ein Verstoß gegen das KCanG oder das MedCanG gegenständlich ist, auch als Ermittlungsverfahren „wegen“ dieses Verstoßes eingetragen wird.

**2. Wie viele dieser Verfahren wurden durch die Staatsanwaltschaften eingestellt, und aus welchen Gründen erfolgte die Einstellung jeweils (bitte nach Einstellungsgründen differenzieren)?**

Die Erfassung der Einstellungsarten erfolgt ebenfalls über das Vorgangsbearbeitungssystem der niedersächsischen Staatsanwaltschaften nach dem zur Frage 1 geschilderten Vorgehen. Folgende Zahlen wurden mitgeteilt:

Jahr	2024	2025	2026
Einstellung gem. § 170 Abs. 2 StPO	2.160	1.638	434
Einstellung gem. § 153a StPO	120	213	74
Einstellung gem. § 153 StPO	478	590	163
Einstellung gem. § 154 StPO	209	453	118
Einstellung gem. § 45 JGG	77	131	30
Einstellung gem. § 154f StPO	32	96	25
Einstellungen durch Verweis auf den Privatklageweg	0	0	0
Einstellungen gem. § 31a BtMG	982	1.774	729
Einstellung gem. § 35a KCanG	0	0	16
Einstellung von UJs-Verfahren, Täter nicht ermittelt	339	698	182

Zu beachten ist, dass nicht alle Einstellungsarten endgültig sind, die Erfassung einer Einstellung demnach nicht zwangsläufig zu einem dauerhaften Ende der Ermittlungen führt. Neben den als „Einstellung“ gekennzeichneten Erledigungsarten können Verfahren auch auf andere Weise, etwa durch Verbindung oder Abgabe an eine andere Staatsanwaltschaft, erledigt werden.

**3. Wie viele Strafverfahren wegen unerlaubten Handels mit Cannabis wurden seit Inkrafttreten des Cannabisgesetzes vor niedersächsischen Gerichten geführt?**

Bezugnehmend auf die Vorbemerkung kann diese Frage nur näherungsweise unter Bildung einer „Rubrik“ aus verschiedenen, automatisiert auswertbaren Tatbeständen beantwortet werden. Zwar wäre grundsätzlich eine Einzelauswertung allein des § 34 Abs. 1 Nr. 4 KCanG möglich, der ausdrücklich den unerlaubten Handel mit Cannabis erfasst. Diese Auswertung würde jedoch beispielsweise Fälle des Handels, die sich auf eine nicht geringe Menge Cannabis beziehen und daher unter § 34 Abs. 3 KCanG fallen, nicht erfassen. Vor diesem Hintergrund wurde für die Auswertung folgende „Rubrik“ aus Tatbeständen gebildet, die nach kriminalistischer Erfahrung regelmäßig eher im Zusammenhang mit dem unerlaubten Handeltreiben stehen:

§ 34 Abs. 1 Nrn. 4 bis 10 KCanG; § 34 Abs. 3 KCanG, § 34 Abs. 4 KCanG; § 25 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. c.) MedCanG.

Insbesondere im Hinblick auf das MedCanG steht derzeit nur eine sehr grobe Auswahl von Tatbeständen, die einzeln auswertbar sind, zur Verfügung, sodass die Auswertung auf den einzelnen Tatbestand der unerlaubten Einfuhr von Medizinal-Cannabis, der eher im Zusammenhang mit Handeltreiben stehen dürfte, beschränkt werden musste.

Für die „Rubrik“ wurden die Erledigungsarten „Anklage“ und „Erlass eines Strafbefehls“ ausgewertet, um die bei Gerichten anhängig gemachten Verfahren zu erfassen. Dies ergab das nachfolgende Ergebnis:

Jahr	2024	2025	2026
Erlass eines Strafbefehls	43	213	70
Anklage	160	311	79
Gesamt	203	524	149

Für den Zeitraum ab dem 01.01.2025 kann ergänzend auf die bei den Gerichten unmittelbar für bestimmte SGS erfasste Verfahren zurückgegriffen werden. Insoweit ist allerdings eine Unterscheidung nach „Handeldelikten“ ebenfalls nicht möglich. Näherungsweise kann jedoch der Sachgebietschlüssel 62, der jedenfalls keine „einfachen“ Besitzdelikte erfassen dürfte, herangezogen werden. Der Stichtag ist insoweit der 30.03.2026, da die Erfassung quartalsweise erfolgt.

Jahr	2025	2026
Neuzugänge der Amtsgerichte nach Abzug der Abgaben innerhalb des Gerichts	152	40
Neuzugänge der Landgerichte (erstinstanzliche Verfahren) nach Abzug der Abgaben innerhalb des Gerichts	6	2

#### 4. Welche Veränderungen bei der Anzahl von Verfahren im Zusammenhang mit Cannabisdelikten haben sich seit Inkrafttreten des CanG im Vergleich zu den Vorjahren ergeben?

Auch die Beantwortung dieser Frage kann nur näherungsweise erfolgen, da es bis zum Inkrafttreten des Cannabisgesetzes keine automatisiert auswertbaren Daten gibt, die Aufschluss darüber geben, welches Betäubungsmittel Gegenstand eines Verfahrens, das wegen eines Verstoßes gegen das BtMG geführt wurde, war.

Zunächst hat die Teillegalisierung des Umgangs mit Cannabis zu einem erheblichen Rückgang der Straf- und Ermittlungsverfahren wegen Verstößen gegen das BtMG geführt. Vor der Legalisierung wurden bei den niedersächsischen Staatsanwaltschaften monatlich zwischen 3 000 und 4 000 Verfahren wegen Verstößen gegen die §§ 29 bis 30a BtMG neu eingetragen. Mit Inkrafttreten des Cannabisgesetzes ging diese Zahl stark zurück, auf etwa 1 000 bis 1 200 Neueintragungen im Frühjahr 2025. Für das KCanG lagen die monatlichen Eintragungen im Frühjahr 2025 bei 500 bis 700 Verfahren. Das MedCanG spielt nach bisherigen Erhebungen zahlenmäßig keine signifikante Rolle.

Insgesamt wurden im Jahr 2025 1 523 Js-Verfahren mit dem SGS 60 und 12 383 Js-Verfahren mit dem SGS 61 eingetragen. Hinzu kommen 934 Js-Verfahren mit dem SGS 62 und 5 882 Js-Verfahren mit dem SGS 63.

Im Jahr 2023 wurden dagegen noch 2 938 Js-Verfahren mit dem SGS 60 und 38 172 Js-Verfahren mit dem SGS 61 bei den niedersächsischen Staatsanwaltschaften eingetragen. Im Vergleich zur alten Rechtslage ist die Gesamtzahl der jährlichen Neuzugänge in den genannten SGS damit um etwa die Hälfte von 41 110 Js-Verfahren auf 20 722 Js-Verfahren zurückgegangen.

Der Rückgang bei den absoluten Zahlen beruht zum größeren Teil auf einem starken Rückgang der „einfachen“ Delikte, zu denen insbesondere Delikte im Zusammenhang mit dem Besitz von Betäubungsmitteln oder Cannabis zu rechnen sind. Dieser Rückgang stellt ein beabsichtigtes Ziel der Teillegalisierung dar. Allerdings ist auch die Zahl der „schweren“ Delikte, also der Delikte, die unter den SGS 60 und 62 erfasst werden, von 2 938 Js-Verfahren im Jahr 2023 auf 2 457 Js-Verfahren im Jahr 2025 gesunken.

Seit Inkrafttreten des KCanG am 1. April 2024 ist im Vergleich zu den Vorjahren auch aus kriminalpolizeilicher Sicht ein deutlicher Rückgang der Fallzahlen im Zusammenhang mit Cannabisdelikten festzustellen.

Grundsätzlich werden Daten zur Kriminalitätsentwicklung auf Basis der PKS dargestellt. Bei der PKS - als sogenannte Ausgangsstatistik - erfolgt eine statistische Erfassung erst nach Abschluss der polizeilichen Ermittlungen mit Aktenabgabe an die Staatsanwaltschaft. Die Daten werden jeweils zum Jahresende bedarfsorientiert qualitätsgesichert und in der Folge festgeschrieben. Mit diesem dann „statischen“ Datenmaterial können u. a. Zeitreihenvergleiche zur Darstellung von Kriminalitätsentwicklungen abgebildet werden. Eine unterjährige, stichtagsbezogene Auswertung - etwa ab dem Inkrafttreten des KCanG am 1. April 2024 - kann jedoch nicht über die PKS abgebildet werden.

Wie bereits in der Antwort zu Frage 8 in der Kleinen Anfrage zur schriftlichen Beantwortung in der Drucksache 19/7617 dargestellt, sind die in der PKS ausgewiesenen Fallzahlen zu Straftaten im Zusammenhang mit Cannabis aufgrund der unterjährig geänderten gesetzlichen Regelungen und der damit einhergehenden unterschiedlichen rechtlichen Einordnung und statistischen Erfassung nur eingeschränkt vergleichbar.

Eine umfassende valide Bewertung der Entwicklung der Fallzahlen wird somit erst in den nächsten Jahren möglich sein. Dies ist auch darin begründet, dass sich die Struktur der neuen PKS-Delikt-schlüssel von der alten Struktur unterscheidet.

Die Cannabisdelikte nahmen im Berichtsjahr 2024 um -12 273 Fälle bzw. -54,75 % aufgrund der 2024 verabschiedeten KCanG und MedCanG ab. Für das Berichtsjahr 2024 wurden 10 142 Cannabisdelikte in der PKS registriert.

Im Berichtsjahr 2025 wurden insgesamt 4 570 Cannabisdelikte registriert, sodass eine weitere Abnahme um -5 572 Taten bzw. -54,94 % im Vergleich zum Vorjahr aufgrund der 2024 verabschiedeten KCanG und MedCanG zu verzeichnen ist. Die Zahlen zeigen damit insgesamt einen Rückgang im Hellfeld der Verstöße gegen das BtMG und das KCanG/MedCanG, der zahlenmäßig zu großen Teilen durch den Wegfall legalisierter Verhaltensweisen aus der Statistik zu erklären ist, ohne dass eine exakte Überschneidung festzustellen wäre. Belastbare Schlüsse lassen sich aus diesen Zahlen aus Sicht der Landesregierung derzeit nicht ziehen. Zunächst stellt auch eine jahresweise Erfassung eine Momentaufnahme dar. Erfasste Verstöße und Verfahren unterliegen Schwankungen, die sowohl auf tatsächlichen Veränderungen der Kriminalität als auch auf veränderte Aufklärungsbedingungen zurückzuführen sein können.

Zudem gehen die Änderungen der Rechtslage über eine bloße „Umetkettierung“ von Verstößen bzw. Verfahren im Zusammenhang mit Cannabis hinaus. So hat die höchstrichterliche Rechtsprechung zwar an den Grenzwerten der nicht geringen Menge bei Cannabis festgehalten, kommt jedoch inzwischen überwiegend zu dem Schluss, dass bei der Berechnung der nicht geringen Menge die straflos besitzbare Menge, außer Betracht zu bleiben hat. Wird dem bei der Einordnung der Verfahren gefolgt, kann ein Verhalten, das noch im Jahr 2023 als Verstoß gegen § 29a Abs. 1 Nr. 2 BtMG mit einer Mindestfreiheitsstrafe von nicht unter einem Jahr bedroht war, nunmehr als „einfacher“ Verstoß gegen § 34 Abs. 1 Nr. 1 KCanG angesehen werden. Dies würde dazu führen, dass zusätzlich zum Wegfall zahlreicher „einfacher“ Delikte auch Verschiebungen von „schweren“ zu „einfachen“ Delikten entstehen, ohne dass tatsächlich weniger Verstöße aufgeklärt worden wären.

Gleichwohl kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass der Rückgang auf einem verminderten Verfolgungsdruck beruht, der etwa dadurch verursacht werden könnte, dass nicht sämtliche Ermittlungsbefugnisse, die für Delikte nach dem Betäubungsmittelgesetz bestehen, auch für Straftaten im Zusammenhang mit Cannabis zur Verfügung stehen.

##### **5. Welche Auswirkungen hat das CanG nach Einschätzung der Landesregierung auf die Arbeitsbelastung der Staatsanwaltschaften und Gerichte in Niedersachsen?**

Das Cannabisgesetz hat zunächst, insbesondere aufgrund der rückwirkenden Amnestieregelung, zu erheblichen Mehraufwänden geführt. Hierzu hatte das Justizministerium bereits unterrichtet. Nach den durchgeführten Erhebungen wendeten die niedersächsischen Staatsanwaltschaften zur Überprüfung von insgesamt 3 605 Vollstreckungsverfahren allein 113 894 Minuten entsprechend ca. 237 Arbeitstagen auf, um zu ermitteln, ob eine Strafe zu erlassen bzw. neu festzusetzen war oder nicht.

Hinzu kamen zahlreiche weitere Faktoren, zu denen keine genaueren statistischen Auswertungen vorliegen:

- Sichtung von Jugendvollstreckungsverfahren,
- Sichtung vorläufig gem. §§ 154, 154f, 153a StPO und § 45 Abs. 2 JGG eingestellter Verfahren,
- Mitteilungen an das Bundeszentralregister und die Betroffenen,
- Bearbeitung von Ermittlungsverfahren (Neubearbeitung von z. B. Durchsuchungs- und Observationsbeschlüssen, Neufassung neuer Europäischer Haftbefehle etc.),
- Sichtung der vom NLBV weitergeleiteten Verfahren zur Klärung der Frage, ob es sich bei der dem Vollstreckungsverfahren zugrundeliegenden Forderung um eine Kostenforderung handelt, die aus einem Strafverfahren stammt, das von dem Straferlass des Art. 313 EGStGB betroffen sein könnte,
- Umtragen bereits eingetragener Ermittlungsverfahren durch die verzögerte Vorlage der neuen ASTRAL-Strafdatenschlüssel durch das Bundesamt für Justiz.

Die Gerichte waren mit denjenigen Fällen befasst, in denen Strafen nicht vollständig erlassen, sondern aufgrund Zusammentreffen mit weiterhin strafbarem Verhalten neu festzusetzen waren. Auch hierdurch ist erhebliche Mehrarbeit angefallen.

Dem steht der oben unter Frage 3 referierte erhebliche Rückgang der Eingangszahlen im Hinblick auf Straftaten im Zusammenhang mit Cannabis gegenüber. Langfristig entlastet dieser sowohl die niedersächsischen Staatsanwaltschaften als auch die Gerichte. Der Umfang der Entlastung kann jedoch nicht anhand der Gesamtzahl „entfallener“ Verfahren berechnet werden. Denn diese betrafen zumeist einfach gelagerte Sachverhalte sowie Delikte mit geringer Schuld, sodass die Ermittlungen zeitnah und ohne aufwendige Ermittlungen abgeschlossen werden konnten.

Ermittlungs- und Strafverfahren, die den illegalen Handel mit Cannabis, insbesondere durch organisierte Gruppierungen, betreffen, erfordern weiterhin einen erheblichen Arbeitsaufwand. In diesem Bereich wirkt sich zudem negativ aus, dass durch das Cannabisgesetz nicht im selben Maße Ermittlungsbefugnisse, insbesondere für die Telekommunikationsüberwachung, geschaffen worden sind, wie sie für Straftaten nach dem BtMG bestehen.

Die Entlastung wirkt sich nach derzeitiger Einschätzung der Landesregierung daher allenfalls moderat aus.

**6. Wie viele laufende oder abgeschlossene Verfahren mussten infolge der Legalisierung eingestellt oder angepasst werden, und welche Erkenntnisse liegen hierzu vor?**

Zu dieser Frage liegen der Landesregierung keine konkreten Erkenntnisse vor. Wie sich aus der Vorbemerkung ergibt, lassen die hier vorliegenden, automatisiert auswertbaren Daten keine Auswertung nach dem inhaltlichen Grund einer Einstellung zu.

Aus den zur Frage 2 mitgeteilten Zahlen ergibt sich für das Jahr 2024 eine höhere Quote an Einstellungen gemäß § 170 Abs. 2 StPO. Es erscheint zumindest denkbar, dass diese auch darauf beruht, dass einige Verfahren Verhaltensweisen betrafen, die ab dem 01.04.2024 nicht mehr strafbar sind.

Die Verfahrensbestände der niedersächsischen Staatsanwaltschaften betreffend Verfahren nach dem BtMG sind im Laufe des Jahres 2024 erheblich zurückgegangen. Hieraus lassen sich allerdings kaum belastbare Schlüsse ziehen, da der Rückgang ohne weiteres allein mit dem Rückgang der Eingangszahlen zu erklären wäre.

Für nähere Angaben bedürfte es einer händischen Auswertung sämtlicher Verfahrensakten, in denen eine entsprechende Einstellung oder Anpassung gegenständlich sein könnte. Dies kann sowohl angesichts der Arbeitsbelastung von Staatsanwaltschaften und Gerichten, deren Kernaufgabe die zügige und nachhaltige Aufklärung und Verfolgung von Straftaten ist, als auch aufgrund der zur Beantwortung der Kleinen Anfrage zu Verfügung stehenden Zeit mit verhältnismäßigem Aufwand nicht geleistet werden.

**7. Welche Veränderungen bei der Zahl der Inhaftierten wegen Verstößen im Zusammenhang mit Cannabis haben sich seit Inkrafttreten des CanG ergeben, und welche Auswirkungen hat dies auf den Strafvollzug in Niedersachsen?**

Zu dieser Frage liegen der Landesregierung keine belastbaren Erkenntnisse vor. Die Zahl der inhaftierten Personen kann nur stichtagsbezogen erhoben werden. Zum Stichtag 08.05.2026 waren in Niedersachsen 208 Personen inhaftiert, bei denen als Haftgrund ein (mutmaßlicher) Verstoß gegen das KCanG hinterlegt war.

Die vorliegenden Geschäftsstatistiken der Gerichte geben nur Aufschluss zum Ausgang der Verfahren, nicht zur Vollstreckung. Aus diesen kann nicht abgeleitet werden, ob und zu welchem Zeitpunkt eine tatsächliche Inhaftierung erfolgt ist.

Die Folgefrage, welche Auswirkungen zahlenmäßige Veränderungen der Zahl der Inhaftierten auf den Strafvollzug in Niedersachsen hatten, kann daher hier im Ergebnis nicht tragfähig beantwortet werden.

**8. Wie verteilen sich die seit Inkrafttreten des CanG eingeleiteten Ermittlungs- und Strafverfahren auf Delikte im Zusammenhang mit Besitz sowie Delikte im Zusammenhang mit unerlaubtem Handel mit Cannabis?**

Zur Beantwortung dieser Frage wurden zwei „Rubriken“ gebildet, insoweit wird zunächst auf die Ausführungen zur Frage 3 Bezug genommen. Für die „handelsnahe Delikte“ wurde dieselbe „Rubrik“ herangezogen, die auch für die Beantwortung der Frage 3 herangezogen worden ist.

Für „besitznahe Delikte“ wurde eine „Rubrik“ aus folgenden Delikten gebildet:

§ 34 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 sowie Nrn. 11 bis 13 KCanG.

Eine Auswertung für diese „Rubriken“, nachfolgend als „handelsnahe Delikte“ und „besitznahe Delikte“ bezeichnet, ergab folgende Eintragungszahlen:

<b>Jahr:</b>	<b>2024</b>	<b>2025</b>	<b>2026</b>
Summe Js-Verfahren „handelsnahe Delikte“	512	3.118	1.372
Summe JS-Hauptbeteiligte „handelsnahe Delikte“	672	3.617	1.518
Summe UJs-Verfahren „handelsnahe Delikte“	65	406	159
Summe UJs-Hauptbeteiligte „handelsnahe Delikte“	66	419	163
Summe Js-Verfahren „besitznahe Delikte“	4.582	3.933	1.271
Summe JS-Hauptbeteiligte „besitznahe Delikte“	4.976	4.266	1.353
Summe UJs-Verfahren „besitznahe Delikte“	294	335	77
Summe UJs-Hauptbeteiligte „besitznahe Delikte“	298	347	77

Hinzuweisen ist auf den Umstand, dass eine Addition der Verfahrenszahlen für beide „Rubriken“ im Vergleich mit den zur Frage 2 angegebenen Werten teilweise höhere Summen ergibt. Nach den hier vorliegenden Informationen dürfte dieser Umstand darauf beruhen, dass bei der Zählung der Verfahren Doppelungen auftreten können, wenn in einem Verfahren mit mehreren Beschuldigten diese in beiden „Rubriken“ erfasst und demnach doppelt gezählt würden.

(verteilt am )